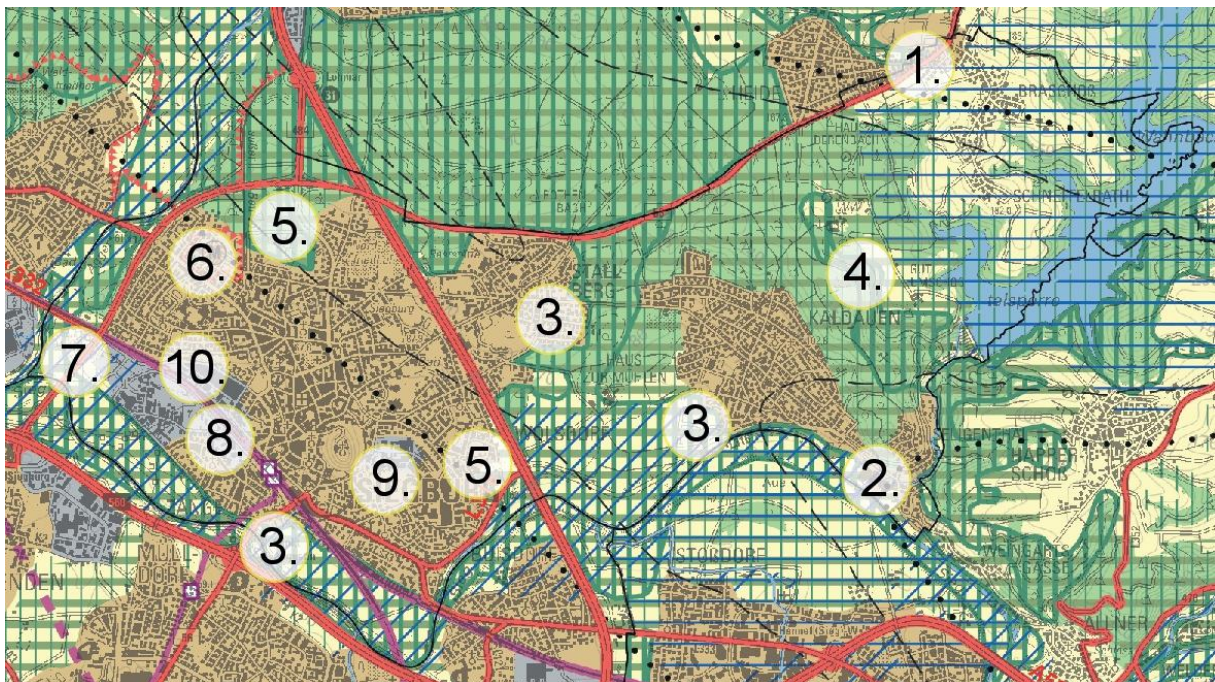


Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln

- Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß §13 LPiG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln

Textliche Erläuterung

Ergänzend zum Übersichtsplan als Gegenüberstellung von Aktuell geltenden regionalplan zum Entwurf des neuen Regionalplans werden nachfolgend einzelne Bereiche dargestellt mit textlicher Erläuterung und einer Stellungnahme der Stadtverwaltung.

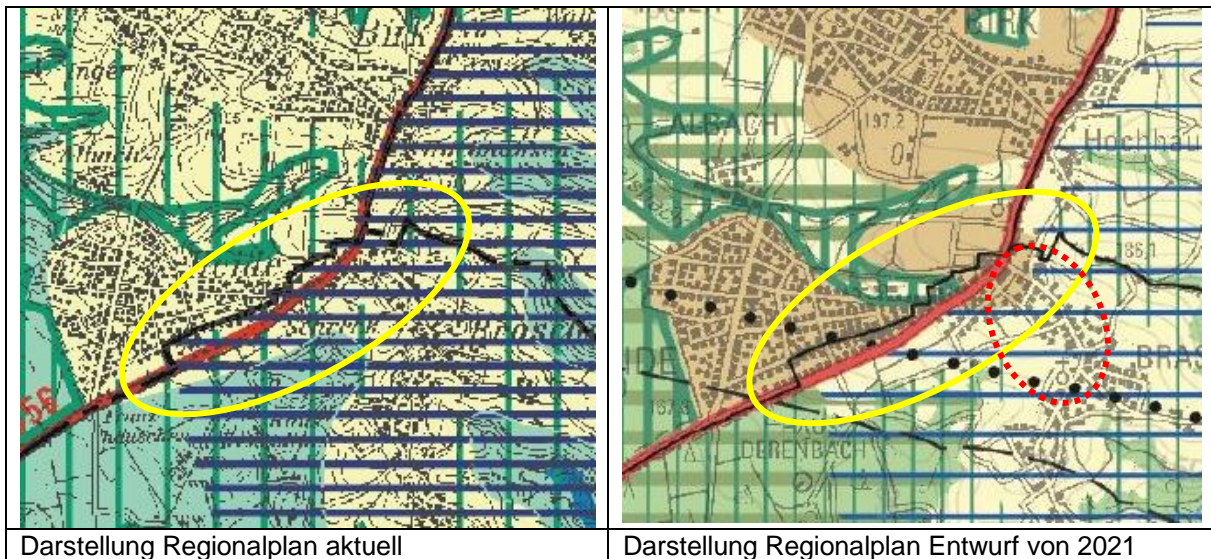


Übersichtsplan zu den textlichen Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1. Neufestlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).....	2
2. Reduzierung von ASB und Festlegung von Freiraumfunktionen.....	4
3. Ausweitung des Bereiches zum Schutz der Natur	6
4. Erweiterung der Regionalen Grünzüge, Schutz der Natur und AFAB.....	10
5. Reduzierung des Bereiches zum Schutz der Natur	12
6. ASB mit Zweckbindung (ASBz) – Kaserne in Siegburg-Brückerg	14
7. GIB – Gewerbegebiet Zange II	15
8. GIB – Industriestraße, Haufeld, Lindenstraße/Bahnweg	17
9. GIB – Siegwerk Druckfarben	18
10. Verkehrsinfrastruktur	19

1. Neufestlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Im Bereich Siegburg-Schreck und Siegburg-Heide wurde im Zusammenhang mit größeren Teilbereichen der Stadt Lohmar ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt. Bislang wurde der Bereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) festgelegt.

Erläuterung zu den ASB:

Allgemeine Siedlungsgebiete sind Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen wie z.B. Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.

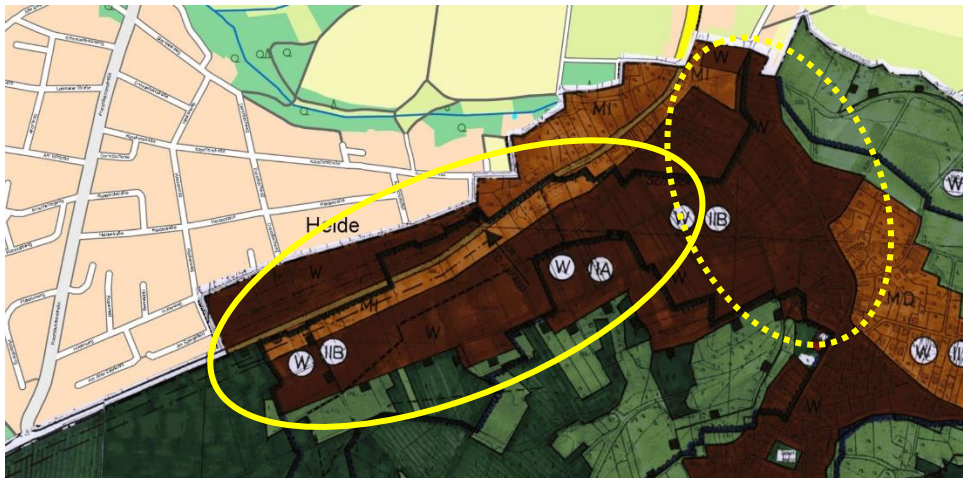
Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind in der Regel ab einer bestehenden oder geplanten Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern, ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung zeichnerisch festgelegt.
- Die ASB umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Nutzungen sowie Flächen für wohnverträgliches Gewerbe.
- Wohnfolgeeinrichtungen sind beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Einkaufsmöglichkeiten.
- Wohnverträgliches Gewerbe ist nicht störendes Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen, z. B. für den großflächigen Einzelhandel, können innerhalb der ASB geplant werden.
- Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die durch Fachrecht geschützt sind. Die besondere Funktion dieser Flächen im Sinne des (G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Es wird angeregt die ASB auf den Bereich der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg, entlang der B56 /Zeithstraße auszuweiten und dort ebenfalls zeichnerisch festzulegen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Festlegung von ASB im Bereich der Trinkwasserschutzzonen möglich ist. Wenn das der Fall ist, soll auch der u.a. gestrichelte Bereich ebenfalls als ASB festgelegt werden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg

2. Reduzierung von ASB und Festlegung von Freiraumfunktionen



Im markierten Bereich wurden Flächen für ASB reduziert und sowohl der Regionale Grünzug als auch die Freiraumfunktion für den Schutz von Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (im nördlichen Bereich des Kartenausschnitts) und die Festlegung von Überschwemmungsgebieten entlang der Sieg (im südlichen Bereich des Kartenausschnitts) neu festgelegt.

Erläuterungen zu Freiraumfunktionen und insbesondere zu Regionalen Grünzügen:

Der regionalplanerische Freiraum setzt sich gemäß LPIG DVO aus dem Vorbehaltsgebiet Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sowie den Vorranggebieten Waldbereiche sowie Oberflächengewässer zusammen. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sind regionalbedeutsame Freiraumfunktionen, z. B. Biotopverbund oder wasserwirtschaftliche Funktionen, zeichnerisch durch überlagernde Festlegung von Vorranggebieten z. B. Regionale Grünzüge, Bereiche für den Schutz der Natur, Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche oder Vorbehaltsgebiete wie z. B. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung definiert.

Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen (Biodiversität), für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung. Sie können ergänzt werden durch Grünzäsuren. Das sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Grünzüge und -zäsuren sollen von Besiedelung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Durch ihre Großflächigkeit und ihren großräumigen Zusammenhang können die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wertvolle Flächen für den Arten- und Biotopschutz und den zwischen ihnen notwendigen Biotopverbund sichern.

Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung soll der Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen und Leistungen als wichtiger Komplementärraum zum Siedlungsraum grundsätzlich vor Inanspruchnahme geschützt werden. Insbesondere die Landschaftsplanung ist geeignet durch Festsetzungen, Entwicklungsziele und Maßnahmen den regionalplanerischen Freiraumschutz zu konkretisieren. Es soll auf den Erhalt eines zusammenhängenden und durchgängigen Freiraumsystems geachtet werden, sodass die Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung wichtiger Funktionen, z. B. den Biotopverbund, den Klimaausgleich oder die freiraumgebundene Erholungsnutzung, dauerhaft erhalten bleiben. Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen, z. B. Siedlungsflächen oder Verkehrsstrassen, sollen die

Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden. Es soll dann so geplant werden, dass der Verlust von Freiraum und Beeinträchtigungen der in der textlichen Festlegung benannten Funktionen minimiert werden.

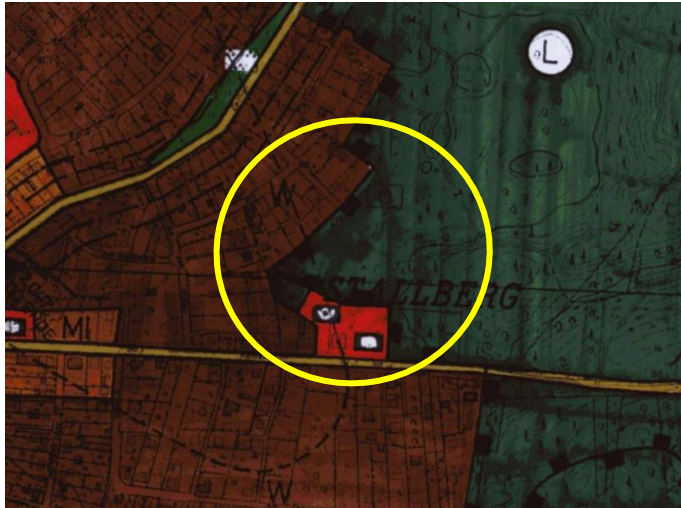
Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

3. Ausweitung des Bereiches zum Schutz der Natur



In Anlehnung an den Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg und den Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 wurde der Regionalplanentwurf angepasst.







Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg

In den nachfolgenden Darstellungen wurde die Darstellung für den „Schutz der Natur“ ebenfalls in den Bereich der ehemals als ASB festgelegten Flächen nach Norden hin erweitert.

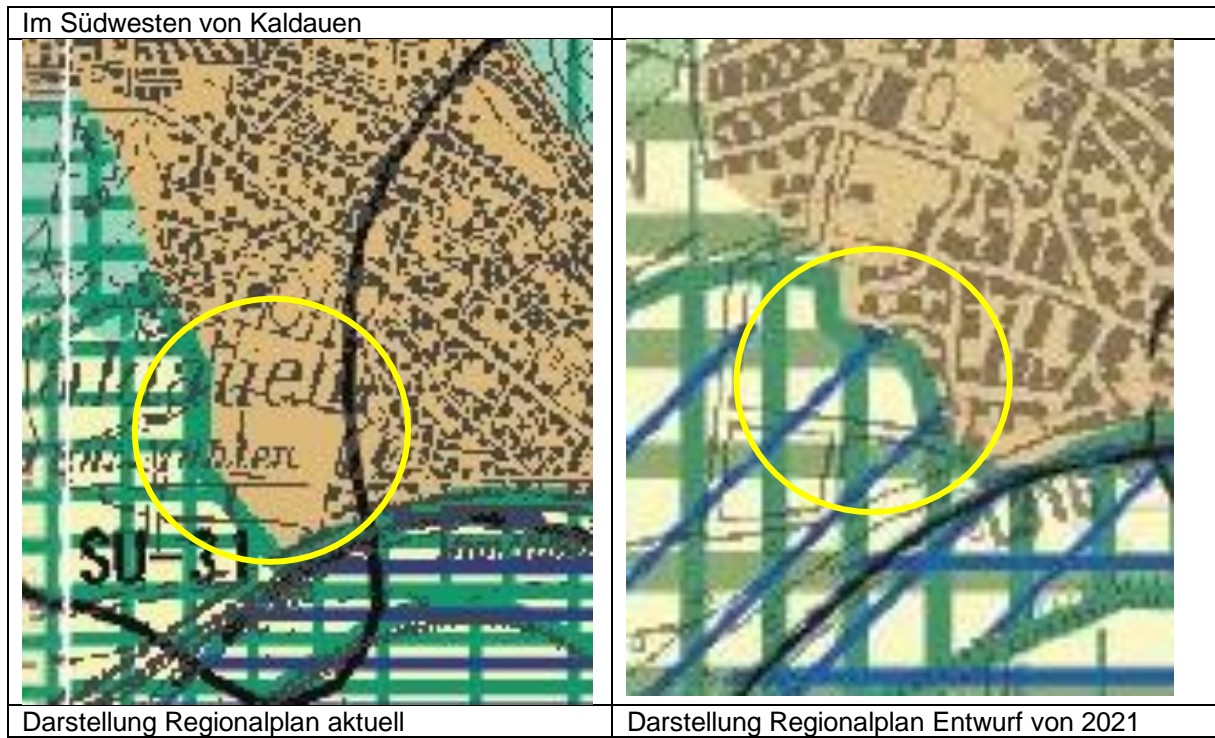
Anhand der Kartenausschnitte ist erkennbar, dass der Regionalplan im Bereich Siegburg einen großen Fokus auf das Thema Freiraumfunktionen legt. Der Regionalplan ist nicht parzellenscharf, jedoch wird der Schutz der Natur und des Freiraums ernst genommen, sodass der „Regionale Grünzug“ auf alle hier betroffenen Grünbereiche erweitert wurde.

Im Bereich der Sieg wurden Überschwemmungsgebiete eingetragen.

Südöstlich der Bonner Straße	
	
Darstellung Regionalplan aktuell	Darstellung Regionalplan Entwurf von 2021

Im Süden von Stallberg (Siedlung Sonnenhang / In den Hecken)	
	
Darstellung Regionalplan aktuell	Darstellung Regionalplan Entwurf von 2021

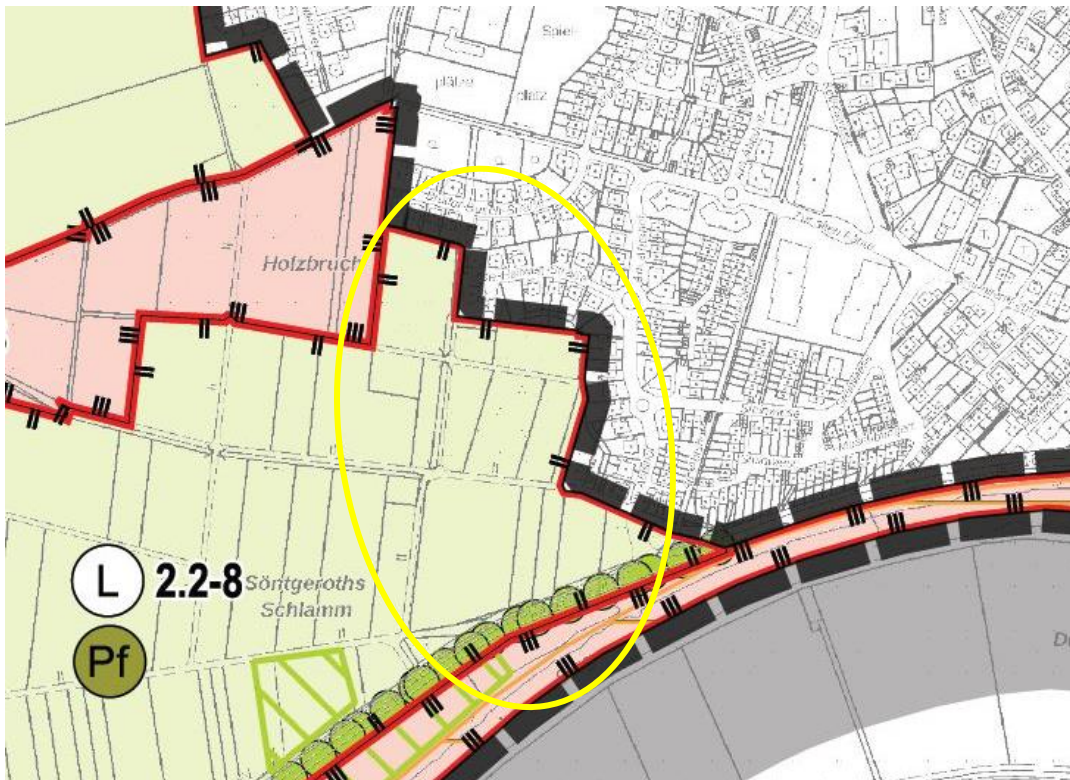
Östlich der Wohnsiedlung Sonnenstraße /In den Hecken wurde die Darstellung als „Schutz der Natur“ reduziert, sodass lediglich eine Darstellung als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ bleibt.



Für den o.a. Bereich in Siegburg-Kaldauen setzt der Bebauungsplan Nr. 80/1 eine Grünfläche fest. Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 nimmt ebenfalls den Bezug zum v.g. Bebauungsplan auf.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80/1 - "Am Abtshof / Brüder-Busch-Straße / Ilse-Hollweg-Straße / Willi-Stroß-Weg"

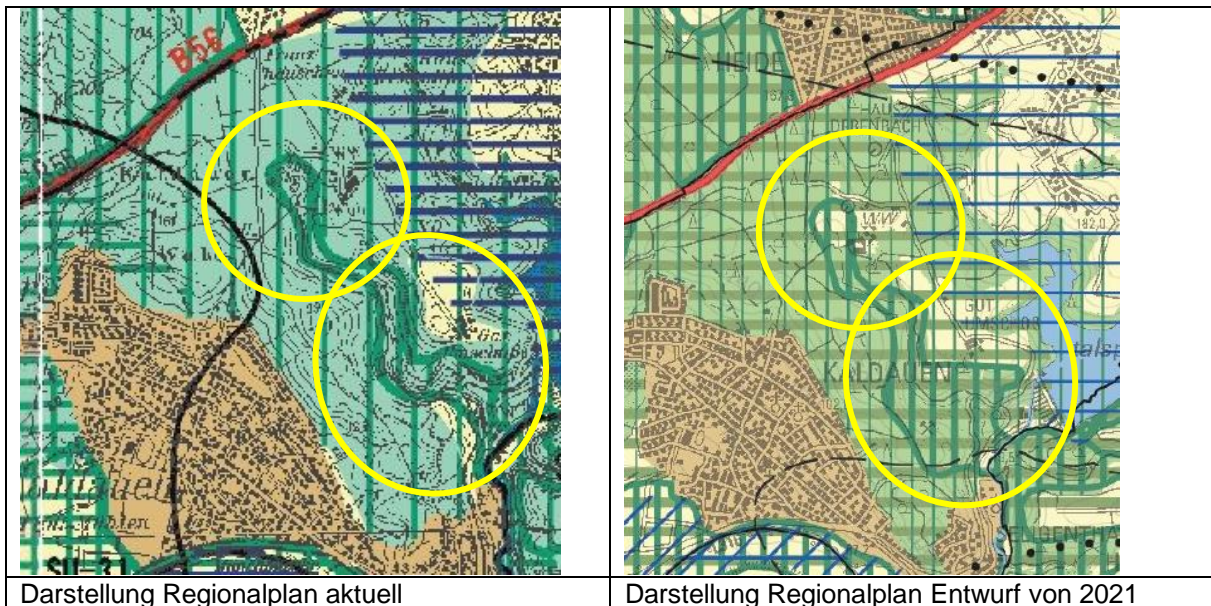


Auszug aus dem Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 (Stand: Nov. 2019)

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

4. Erweiterung der Regionalen Grünzüge, Schutz der Natur und AFAB



Im Bereich der Freiflächen zwischen den Ortsteilen Kaldauen und Braschoß/Schneffelrath wurde der Regionale Grünzug umfangreich erweitert. Die Betriebsflächen des Wahnbachtalsperrenverbandes wurden als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Der bestehende AFAB im Bereich des Guts Umschoß wurde erweitert.

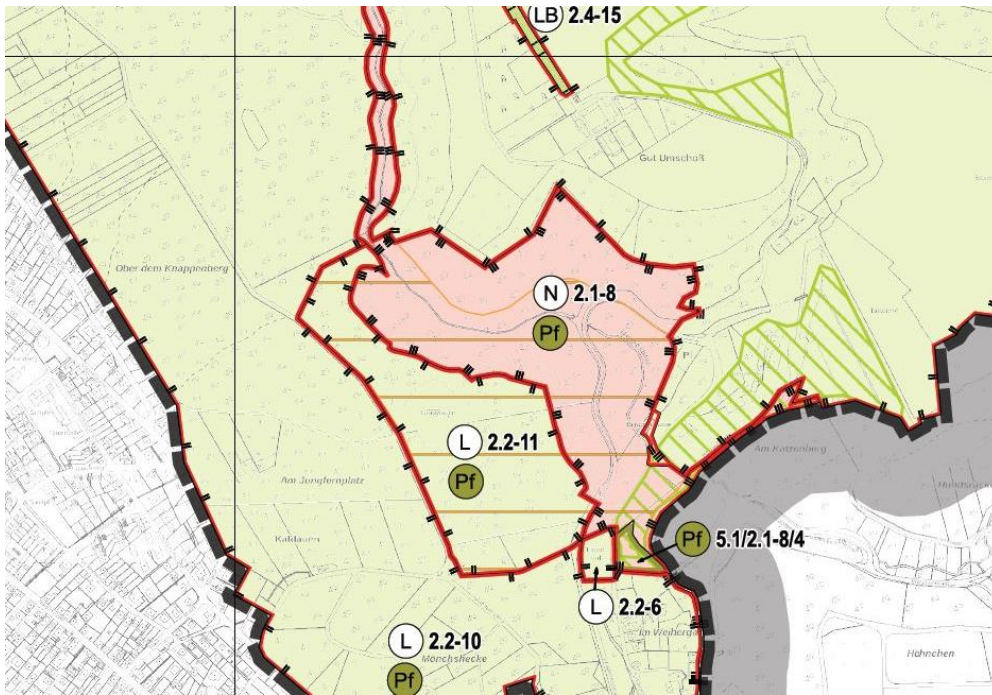
Der Bereich zum „Schutz der Natur“ wurde vergrößert. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 wurde dem Bereich im „Ummigsbach- und Wahnbachtal“ ein erhöhter Schutzbedarf zugewiesen. Dieser Bereich agiert als Biotopverbund für diverse gefährdete Arten.

Erläuterungen zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB):

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sind einer von mehreren Bestandteilen des regionalplanerischen Freiraums gemäß LPIG DVO (s. Erläuterungen unter Punkt 2.) und umfassen Nutzungen und Funktionen, wie z. B. Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen und Grünflächen. Sie umfassen auch Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die gemäß den Vorgaben des LEP NRW entwickelt werden können.

Die AFAB sind gemäß LPIG DVO als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Innerhalb der festgelegten AFAB sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit den jeweiligen Funktionen und Nutzungen gemäß dem Grundsatz „Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln“ nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sind diese mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die Inanspruchnahme der AFAB für andere Funktionen und Nutzungen ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.

Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum soll auf die Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) geachtet werden. Insbesondere sollen in landes- und regionalbedeutsamen UZVR Zerschneidungseffekte durch die Planung linearer Verkehrsinfrastruktur vermieden werden.

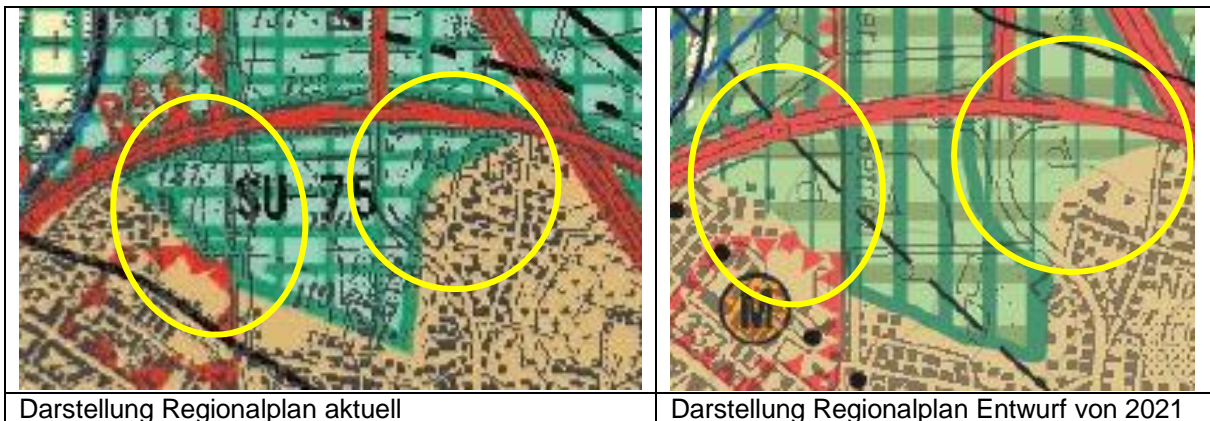


Auszug aus dem Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 (Stand: Nov. 2019)

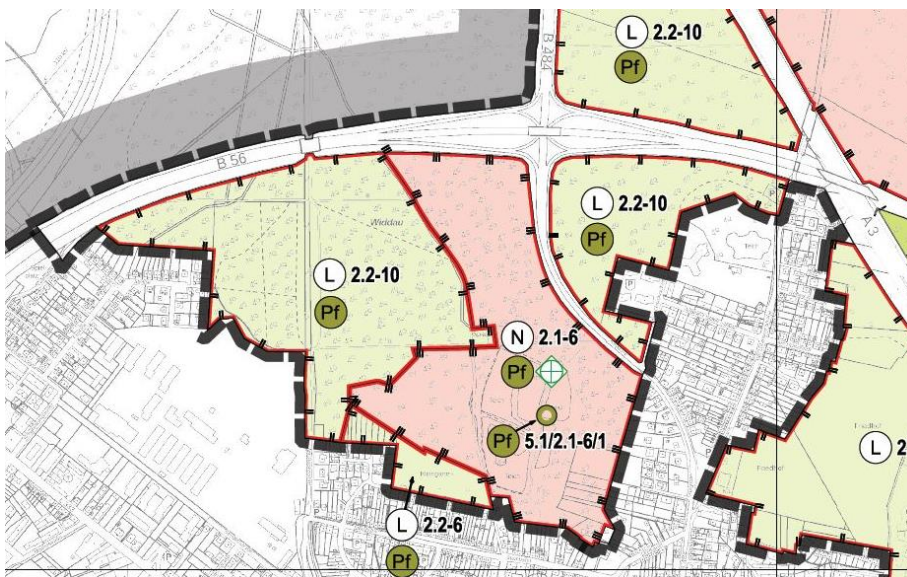
Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.



5. Reduzierung des Bereiches zum Schutz der Natur



Der „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ wird weiterhin erhalten. Der „Schutz der Natur“ soll wegfallen, äquivalent zum Naturschutzgebiet gem. des Entwurfes des Landschaftsplanes Nr. 7. Der Regionale Grünzug bleibt weiterhin bestehen.



Auszug aus dem Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 (Stand: Nov. 2019)

In Wolsdorf, am Wolsberg	
	
Darstellung Regionalplan aktuell	Darstellung Regionalplan Entwurf von 2021

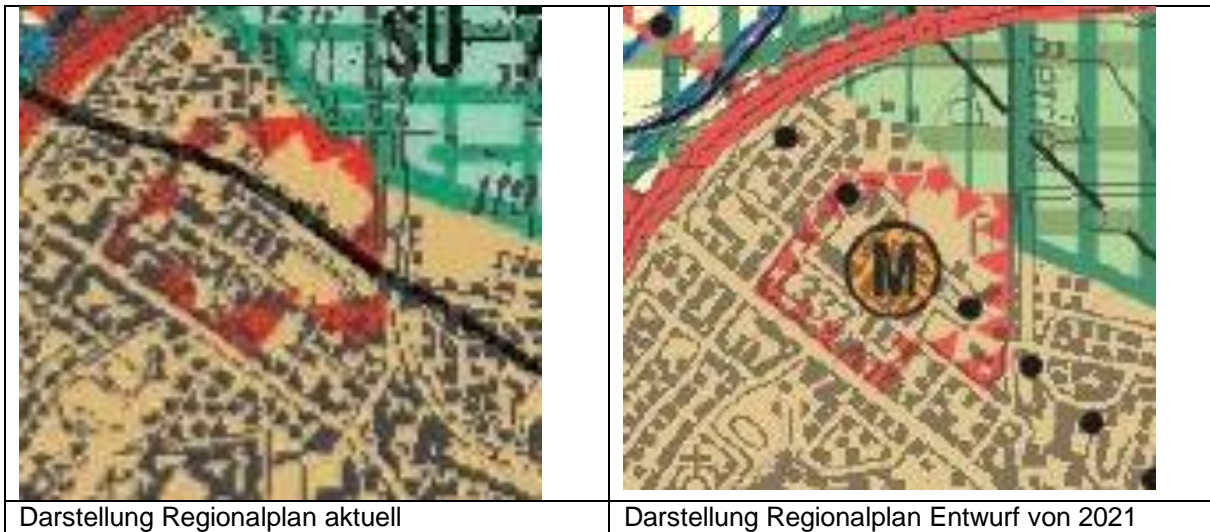
Auch im Bereich des Wolsbergs, an der Grenze zur A3 wurde die Darstellung als „Schutz der Natur“ reduziert und als Regionaler Grünzug dargestellt.

Erläuterungen zum Thema Regionaler Grünzug stehen unter Punkt 2.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

6. ASB mit Zweckbindung (ASBz) – Kaserne in Siegburg-Brückberg



Die Kaserne in Siegburg-Brückberg stellt eine Militärische Einrichtung dar und wird mit Hilfe einer Abgrenzung und eines Planzeichens als sog „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung“ (ASBz) verdeutlicht.

Erläuterung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASBz):

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.

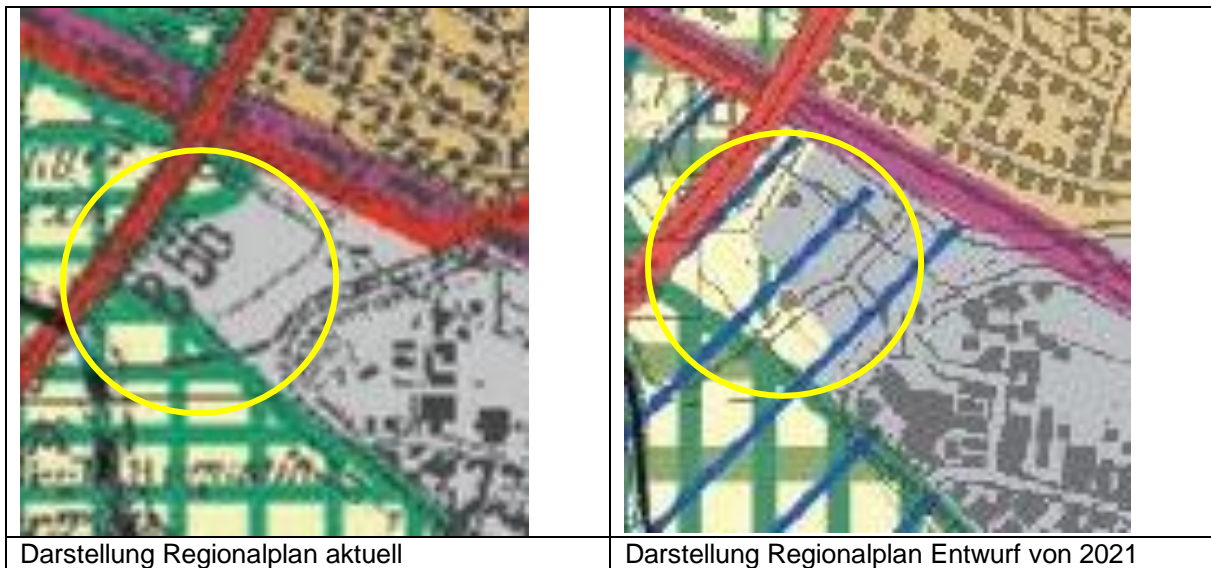
ASBz sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen ausschließlich den benannten Zweckbestimmungen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Die Ergänzung wird zur Kenntnis genommen.

7. GIB – Gewerbegebiet Zange II



Das GIB wurde im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Zange II reduziert. Die Stadt Siegburg strebt ein Gewerbegebiet im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes und in Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes in der Lindenstraße an. Zu diesem Zweck soll die Ausweisung als GIB den Grenzen des Bebauungsplanes entsprechen.

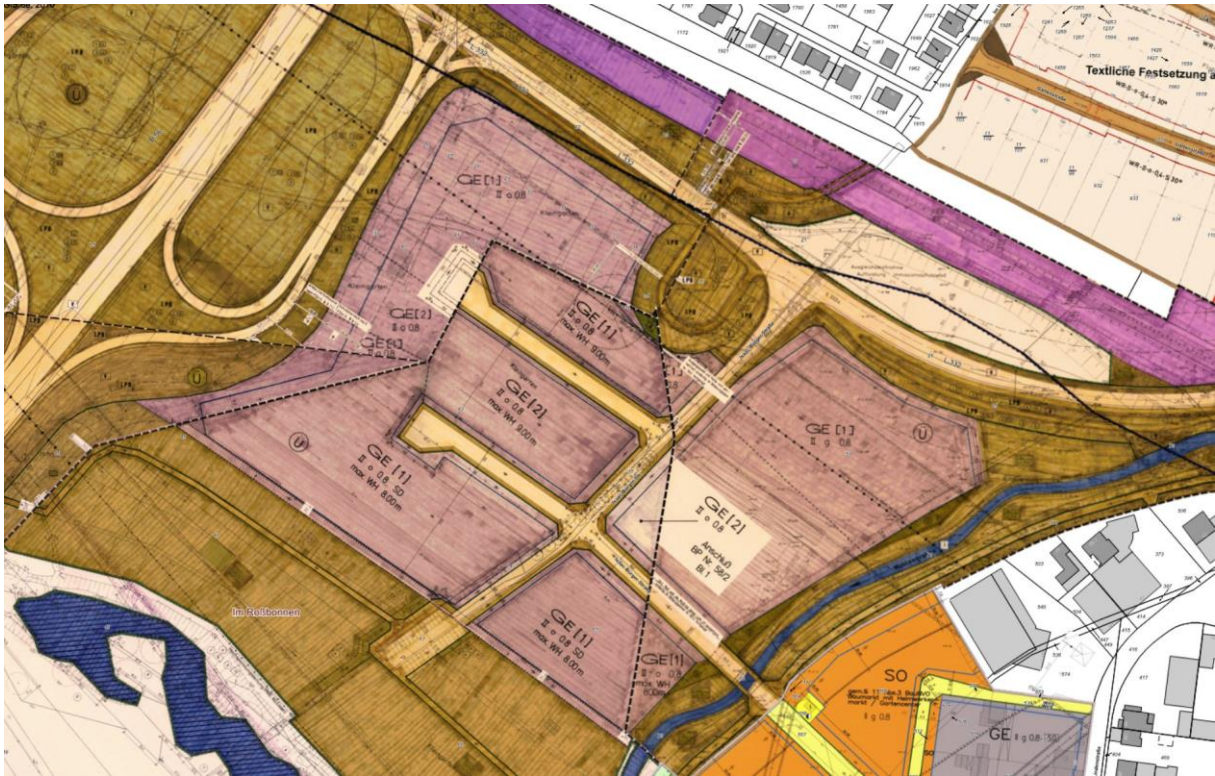
Erläuterungen zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind als Vorranggebiete festgelegt und dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes gemäß dem Grundsatz „GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen“, zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

GIB sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung festgelegt.

Gewerbliche und industrielle Nutzungen unter 10 ha können durch die kommunale Bauleitplanung sowohl innerhalb der ASB als auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordnet sein und dienen vorrangig der Sicherung bestehender oder der Unterbringung kleinerer, ortsansässiger Betriebe.

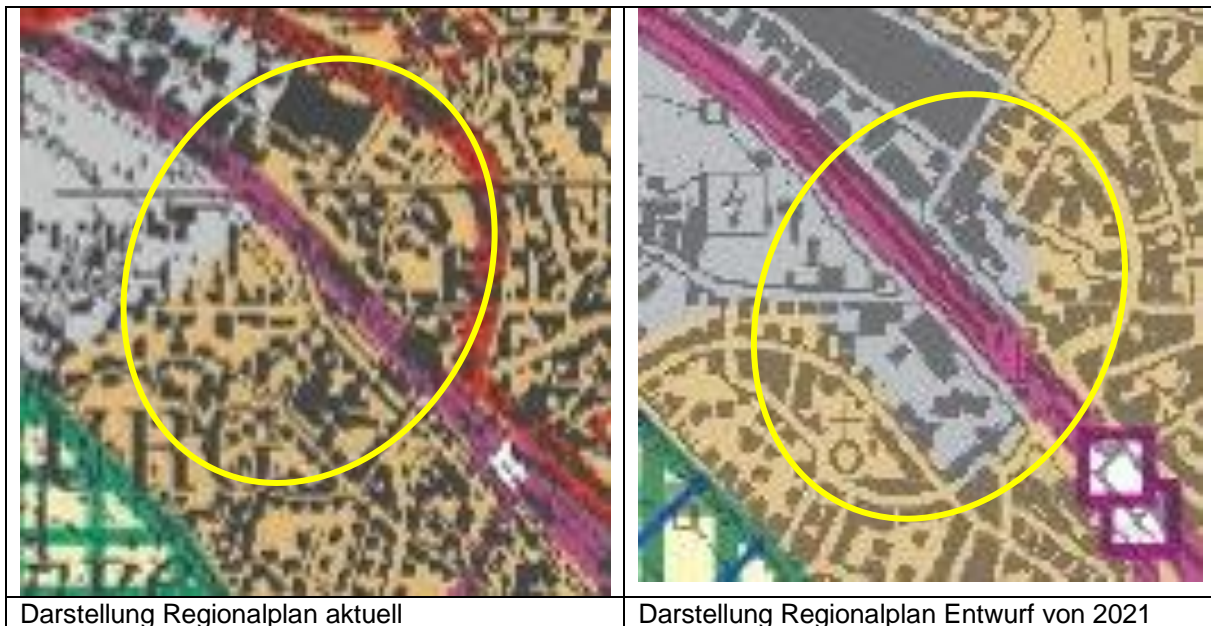


Auszug aus den Bebauungsplänen 58/2 und 58/3 im Bereich des Gewerbegebietes Zange II

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Es wird angeregt die Bebauungspläne 58/2 und 58/3 mit der Festsetzung „Gewerbegebiet“ im Regionalplan zu berücksichtigen und die GIB-Flächen des geltenden Regionalplanes zu übernehmen.

8. GIB – Industriestraße, Haufeld, Lindenstraße/Bahnweg

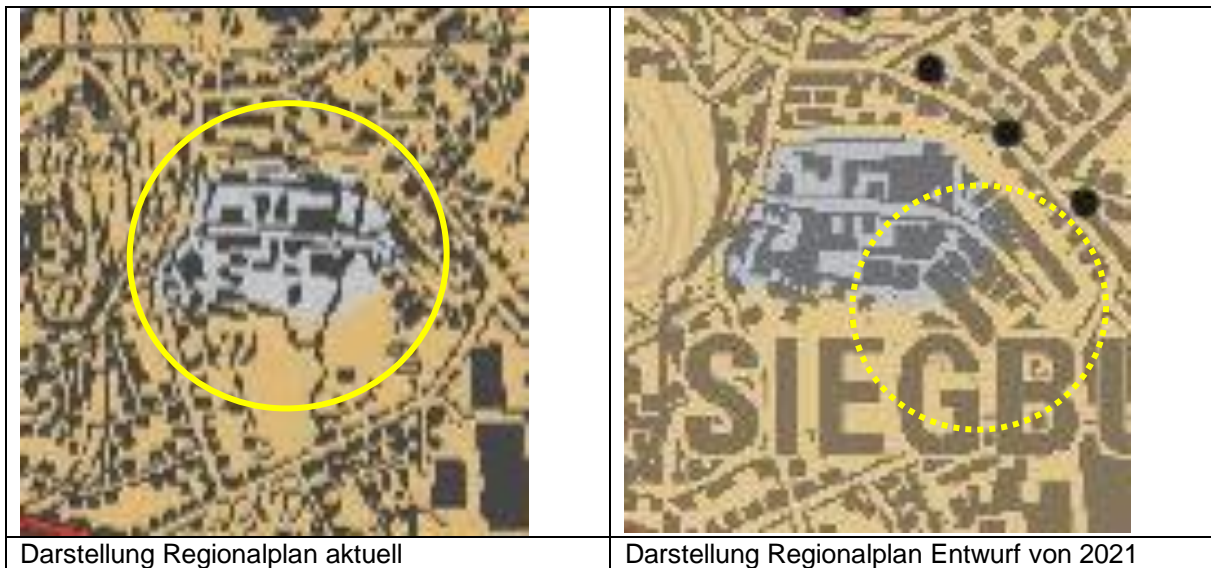


Ein GIB dient, wie oben (unter Punkt 7) bereits erwähnt, der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen. Diese sind jedoch in den neu eingetragenen Flächen nicht vorhanden. Entsprechend kann die Darstellung wie zuvor erhalten bleiben. Die vorhandenen Nutzungen wie z.B. ein Baustoffhandel am Bahnweg, einer geplanten Büronutzung und Dienstleistung am Haufeld und einer Lebensmittel Handelsgruppe sowie einem KFZ-Ersatzteilhandel in der Industriestraße entsprechen eher einem ASB.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Es wird angeregt die neu als GIB dargestellten Flächen im Bereich weiterhin als ASB darzustellen, da die vorhandenen Nutzungen nicht denen in einem GIB entsprechen.

9. GIB – Siegwerk Druckfarben

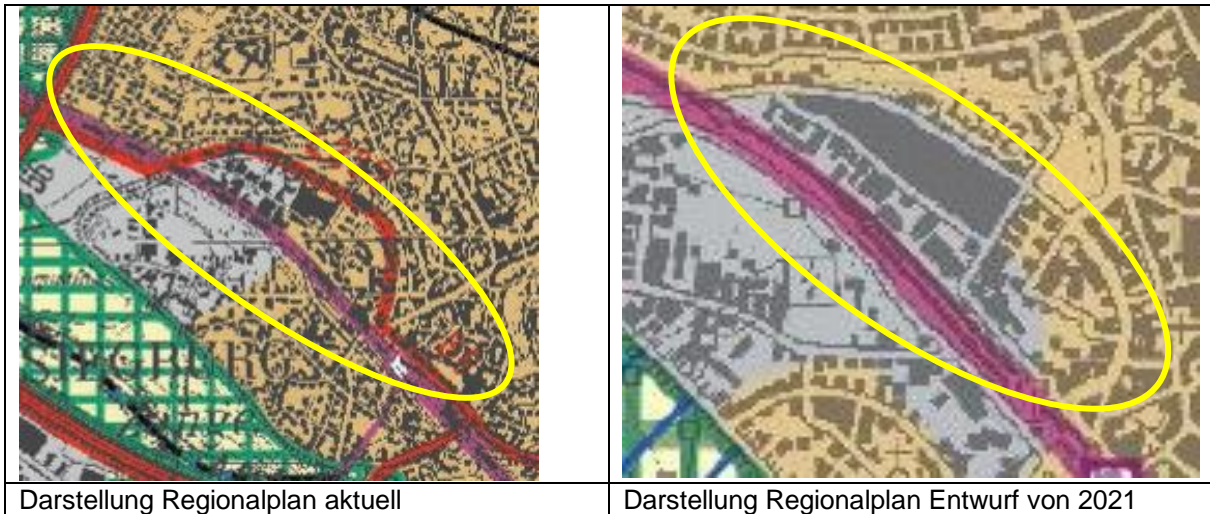


Der GIB im Bereich des Siegwerks ist in seiner Größe erhalten geblieben, obwohl sich das Werk in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten vergrößert hat.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Es wird angeregt den GIB um die rechts oben gestrichelt dargestellte Markierung im Bereich zu erweitern und damit auf die tatsächliche Größe des Siegwerks anzupassen.

10. Verkehrsinfrastruktur



Die L332/ Wilhelmstraße soll im Regionalplan nicht länger als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ dargestellt werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg:

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.